

Satzung

Geschichtsverein Schlotheim e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Geschichtsverein Schlotheim e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Schlotheim, An der Mühle 5 und ist unter der Nummer VR 450378 beim Amtsgericht Mühlhausen in das Vereinsregister eingetragen.
Er führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur, insbesondere des Heimatgedankens, durch die Erforschung der Geschichte Schlotheims als einer thüringischen Kleinstadt und Zentrum der deutschen Seilerwaren- und Sportartikelindustrie. Dies geschieht unter Einbeziehungen der angeschlossenen Ortschaften.
- (2) Dabei unterstützt der Verein auf ehrenamtlicher Basis die von der Kommune unterhaltenen historischen Ausstellungsstätten in ständiger Abstimmung mit dieser inhaltlich und organisatorisch und trägt nach seinen Möglichkeiten zu dessen Erhaltung und Pflege, zur Erweiterung/Vervollständigung der Bestände und zur Erfüllung seines Bildungsauftrages bei.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung und Erforschung historischer Quellen, deren Aufbereitung und Publizierung, die Durchführung von Veranstaltungen sowie Beiträgen zur Erhaltung und Pflege örtlicher Geschichtsdenkmale und historischer Sachzeugen verwirklicht.
- (4) Der Verein arbeitet dabei als parteipolitisch unabhängige Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein wird getragen von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, auch ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen, die sich im Sinne der Satzung betätigen möchten.
- b) Institutionen, Vereine und Gruppen im Sinne korporativer Mitgliedschaft, deren Zielsetzung dem unter § 3 genannten Zweck des Vereins entspricht.

(3) Fördernde Mitglieder können solche Personen oder Körperschaften werden, die durch finanziellen oder tätigen Einsatz die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht ordentliche Mitglieder sein wollen oder können.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorstandsbeschluss verliehen. Vorschlagsrecht hat jedes ordentliche Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Dem Beitritt geht ein schriftlicher Aufnahmeantrag voraus. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag, im Falle des Zweifels entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds bzw. der Auflösung der Mitgliedskörperschaft,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
- c) durch Streichung, wenn mehr als zwei Jahresbeiträge trotz zweimaliger Mahnung rückständig sind, auf Beschluss des Vorstandes, frühestens jedoch 3 Monate nach Versendung des zweiten Mahnschreibens.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit, persönlich zur Angelegenheit gehört zu werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss mit einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich im Sinne des Vereinszwecks am Vereinsleben zu beteiligen. Sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

(2) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Die Mitglieder - außer Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung/Liquidation besteht für die Mitglieder nicht.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Revisionskommission.

(2) Einem Organ des Vereins können nur Mitglieder angehören.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal, hat eine **ordentliche** Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt per Postdienst oder soweit die Email-Adresse bekannt ist, an diese Adresse. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. die Sendedaten der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt haben. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 3 Wochen.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen solche über Satzungsänderungen, die Beitragsordnung und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

(6) Wahlen erfolgen direkt, das Verfahren wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie die Abberufung von Mitgliedern dieser Organe,
- b) die Bestätigung des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden und des Finanzberichtes des Schatzmeisters für das beendete Geschäftsjahr sowie des Berichtes der Revisionskommission,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Prüfer,
- d) die Änderung von Satzung und Beitragsordnung sowie die Auflösung des Vereins,
- e) zweifelhafte Aufnahmeanträge und Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen, ihm gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer, und bis zu 4 Beisitzern an.

(3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss kooptieren.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(6) Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind zu protokollieren.

(7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Führung der laufenden und außerordentlichen Geschäfte des Vereins,
- b) Einberufung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Bestellung eines Geschäftsführers i.S. von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selber führt.
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(8) Für die Geschäftsführung des Vorstandes finden §§ 664 und 670 BGB Anwendung. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

§ 11 Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(2) Die Revisionskommission ist ehrenamtlich tätig und keinen Weisungen anderer Mitglieder oder Vereinsorgane unterworfen.

Ihr obliegt die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung, der satzungsmäßigen Durchführung der Vereinsaufgaben sowie der Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(3) Die Revisionskommission hat mindestens einmal jährlich den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich und schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Finanzen

(1) Die Finanzen des Vereins setzen sich aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, den vereinbarten Beiträgen der fördernden und korporativen Mitglieder, Spendenmitteln, den Eintrittsgeldern von Veranstaltungen des Vereins und anderen Vermögenswerten zusammen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt laut Beitragsordnung, die, einschließlich eventueller Änderungen, von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Die Vereinsmitglieder haben bei Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und erhalten Publikationen des Vereins nach Möglichkeit kostenlos bzw. verbilligt.

(5) Entstehende Aufwendungen von Vereinsmitgliedern bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben werden nach Möglichkeit ersetzt, ein durchsetzbarer Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen bei Wegfall der Gemeinnützigkeit und damit des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins, was zwingend dessen Auflösung nach sich zieht.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schlotheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. Mai 2005 errichtet und ist mit Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft getreten.

geändert am 25. Oktober 2005,

geändert am 14. Dezember 2011

geändert am 25. Januar 2019



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender



Kassenwart



Schriftführer